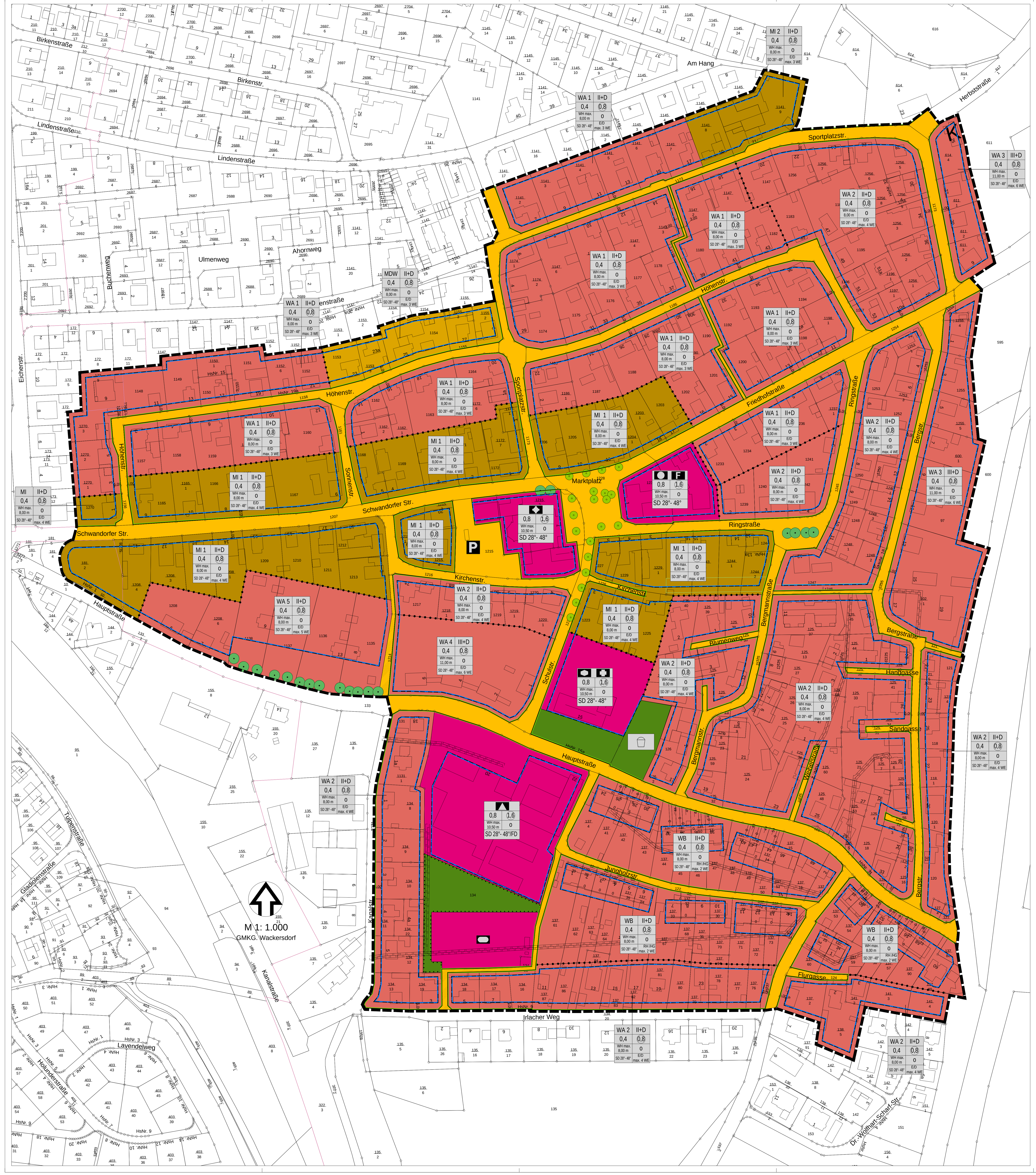


# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

| WA 1 | II+D |
|---|---|
| 0,4 | 0,8 |
| WH max. 8,00 m | 0 |
| SD 28°- 48° | E/D max. 3 WE |

- Bezeichnung des Gebiets, hier: allgemeines Wohngebiet 1
- Anzahl der Vollgeschosse, hier: zwei + Dachgeschoss
- Grundflächenzahl; hier 0,4
- Geschossflächenzahl, hier: 0,8
- max. Wandhöhe, hier: 8,00 m
- Bauweise, hier: offene Bauweise
- Dachform & Neigung, hier: Satteldach mit 28°- 48° Neigung
- Hausform & max. Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude, hier: Einzel-/ Doppelhäuser, max. 3 Wohneinheiten pro Gebäude

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA — Allgemeine Wohngebiete, WA 1, WA 2, WA3, WA4 (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiete, MI 1, MI 2 (§ 6 BauNVO)
- MDW — Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)

**Bauweise, Baugrenzen**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- 0 — offene Bauweise
- Baugrenze
- E/D — Einzel-/ Doppelhäuser
- RH/HG — Reihenhäuser / Hausgruppen

**Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

**Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche

**Grünflächen**
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Spielplatz
- zu erhaltender Baum

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 137/68 — Flurstücksnummer
- 33 — Gebäude mit Hausnummer
- 5,00 — Maße in Metern
- zu pflanzender Baum

## Präambel

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan "Ortsmitte Wackersdorf" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung.

## Weitere Festsetzungen

### Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**

Gemäß der Abgrenzung im Plangebiet gilt

1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO: Gartenbaubetriebe sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind unzulässig.

1.2 Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO: sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind unzulässig.

1.3 Besonderes Wohngebiet gemäß § 4 a BauNVO: Zulässig ist ausschließlich die Wohnnutzung sowie Räume für freie Berufe.

1.4 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind unzulässig.
Im WA 4 müssen die Nutzungen einem sozialen Zweck dienen.

1.5 Auf der Gemeinbedarfsfläche sind nur solche Gebäude und andere baulichen Anlagen zulässig, die mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung festgesetzte Grund- und Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, die maximale Wandhöhe, der max. Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude sowie der Mindestgröße der Baugrundstücke bestimmt.

2.1 Für das besondere Wohngebiet wird bestimmt, dass für die Bemessung der Grund- und Geschossfläche die Flächen des Hausgrundstücks und des zugehörigen Gartengrundstücks zugrunde gelegt werden, sofern sich durch die festgesetzten Baugrenzen kein geringeres Maß ergibt.

2.2. Gemäß § 19 Abs. BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

2.3. Die Flächen von Tiefgaragen bleiben bei der Ermittlung der GRZ /GFZ unberücksichtigt, sofern ihre Oberfläche gärtnerisch angelegt ist.

2.4 Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen sowie Treppenräume bleiben bei der Ermittlung der GFZ unberücksichtigt.

2.5 Als Vollgeschosse sind max. zulässig im
- WA 1: II + D = III, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- WA 2: II + D = III, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- WA 3: III + D = IV, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- WA 4: III + D = IV, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- WA 5: II + D = III, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- WB1: II + D = III, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden
- MDW: II + D = III, das Dachgeschoss darf als Vollgeschoss ausgebaut werden

2.7. Die max. sichtbare Wandhöhe ist durch Planeintrag festgesetzt. Gemessen wird vom tiefsten Schnittpunkt der Außenwand mit dem Gelände bis zur gedachten Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. An den Firstseiten gilt die gedachte Linie der traufseitigen Wand (siehe Skizze)

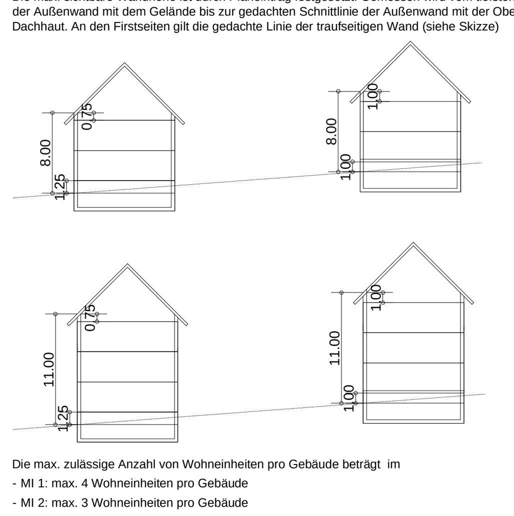


2.8. Die max. zulässige Anzahl von Wohneinheiten pro Gebäude beträgt im
- MI 1: max. 4 Wohneinheiten pro Gebäude
- MI 2: max. 3 Wohneinheiten pro Gebäude
- WA 1: max. 3 Wohneinheiten pro Gebäude
- WA 2: max. 4 Wohneinheiten pro Gebäude
- WA 3: max. 6 Wohneinheiten pro Gebäude
- WA 4: max. 6 Wohneinheiten pro Gebäude
- WA 5: max. 5 Wohneinheiten pro Gebäude
- WB: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude

2.9. Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt bei Gebäuden mit
- bis zu zwei Wohneinheiten: 450 m²
- mit bis zu drei Wohneinheiten: 700 m²
- mit bis zu vier Wohneinheiten: 900 m²
- über 4 Wohneinheiten: 1.200 m²

in den WA 4 und WA 5 gilt eine Mindestgröße der Grundstücke bei Gebäuden mit
- bis zu fünf Wohneinheiten: 700 m²
- über 5 Wohneinheiten: 1.000 m²

2.10 Ausnahmen sind zulässig für Umbauten im Bestand, soweit die Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Ergänzungen der Gebäudehülle durch Treppenhäuser sind zulässig. Bei Vorhaben, die sich im Sinne der Nachverdichtung über mehrere Grundstücke erstrecken, ist die Gesamtfläche der Grundstücke zugrunde zulegen.

**3. Bauweise**

3.1. Die überbaubaren Flächen sind durch die Baugrenzen festgesetzt. Bei Anbauten an bestehende Gebäude ist ein Überschreiten der Baugrenze zulässig, sofern es sich aus dem Bestand ableiten lässt und die Flucht des Bestandsgebäudes eingehalten wird.

3.2. Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Bauteile unter der Geländeoberkante (z.B. Tiefgaragen) bleiben bei der Festsetzung der Bauweise unberücksichtigt.

3.3. Die Abstandsflächen bemessen sich grundsätzlich gemäß der Bayerische Bauordnung (BayBO). Abweichend von Art. 6 der BayBO beträgt die Abstandsfläche 1 H.

3.4. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden die Abstandflächen von 1 H einhält.

**4. Stellplätze & Garagen**

4.1. Die Stellplätze sind gemäß der Stellplatzssatzung der Gemeinde Wackersdorf nachzuweisen.

4.2. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten sind die Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen. Ausnahmen sind zulässig für Umbauten im Bestand, soweit die Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Ergänzungen der Gebäudehülle durch Treppenhäuser sind zulässig.

4.3 Stellplätze für Hinterlieger sind auf dem rückwärtigen Grundstück nachzuweisen.

4.4. Tiefgaragen, Garagen und Überdachte Stellplätze (Carport) sind auch außerhalb der durch die Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.5. Überdachte Stellplätze und Garagen müssen auf der Zufahrtsseite zur Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mind. 5,00 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.

4.6. Überdachte Stellplätze sind nur in Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig und dürfen straßenseitig nicht über dessen Fassade hinausreichen.

4.7. Soweit wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen, sind Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und vorzugsweise mit einem Belag mit Drainfugen auszuführen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig. Oberflächenwasser von befestigten Stellplätzen und Zufahrten darf nicht auf öffentlichen Straßengrund gelangen.

**5. Grünordnung**

5.1. Alle nicht überbauten Flächen eines Grundstücks sind zu bepflanzen oder anzusäen. Die Verwendung von Geotextilien oder Steinschüttungen ist unzulässig.

5.2. Die Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße und der vorderen Gebäudeflucht sind dauerhaft zu bepflanzen.

5.3. Die festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen und Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Vorhandene Gehölze in den Grünflächen sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

5.4. An den im Plan dargestellten Standorten sind laubtragende Großbäume zu pflanzen. Mindestqualität 4xv, 20-25. Die Artauswahl regelt der erforderliche Freiflächengestaltungsplan.

5.5. Nicht überbaute Tiefgaragenflächen sind mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 40 cm Stärke zu überdecken und zu begrünen. Für Baumpflanzungen ist eine Vegetationstragschicht von mindestens 100 cm Stärke vorzusehen. Eine dauerhafte Vitalität der Begrünung ist durch fachgerechte Pflege sicherzustellen.

5.6. Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind für das jeweilige Grundstück spätestens in der nach Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.

5.7. Bei Bauvorhaben mit mehr als 4 Wohneinheiten ist zum Bauantrag ein prüffähiger Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

### Örtliche Bauvorschriften

Auf Landesrecht beruhende Regelungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 81 BayBO)

**6. Dachgestaltung**

6.1. Die Dächer sind auszuführen als:
- Satteldächer mit einer Neigung von 28°-48° oder als
- für Anbauten an bestehende Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Terrassenüberdachungen sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zulässig.

6.2. Dachüberstände sind zulässig bis max. 30 cm am First und max. 60 cm an der Traufe

6.3. Dachgauben sind als Satteldach- und Schleppgauben auszuführen. Die addierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge einer Dachseite aufweisen. Der Abstand vom Ortgang muss mind. 1,20 betragen. Der Abstand untereinander muss mind. 1,20 m betragen.

6.4. Größere Dachaufbauten sind nur als Zwerchgiebel mit Satteldach zulässig. Der Anbau darf max. 2,00 m gegenüber der Fassade vorspringen. Der First des Zwerggiebels muss mindestens 1,00 m unter dem des Haupthauses liegen. Die Breite des Anbaus ist auf max. 1/3 des Haupthauses begrenzt.

6.5. Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie einen Mindestabstand zum Ortgang von 1,20 m haben.

6.6. Dacheindeckungen sind mit Ziegeln oder Steinen in roten, braunen oder grauen Farbtönen auszuführen. Für Vordächer, Terrassenüberdachungen sowie Dächern zwischen Gebäuden sind Eindeckungen aus Sicherheitsglas zulässig.

6.7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig, soweit sie in die Dachhaut integriert sind oder parallel zur Dachhaut ausgeführt werden.

**7 Fassadengestaltung**

7.1. Blockhäuser in Vollstammoptik oder Fassadenverkleidungen aus Wellblech sind unzulässig.

7.2. Nebenanlagen sind in Material und Farbe auf die Hauptgebäude oder der untergeordneten Fassadenteile und -elemente abzustimmen und sollen sich dem Hauptgebäude gestalterisch unterordnen.

7.3. Grelle, gegenüber der Umgebung hervorstechende und fluoreszierende Materialien und ungebrochene Farbtöne sind nicht zulässig

7.4. Sockelverkleidungen aus Fliesen, Steinzeug oder gesägten oder poliertem Naturstein sind unzulässig.

**8. Einfriedungen& Stützmauern**

8.1. Die Einfriedungen der Grundstücke zu angrenzenden öffentlichen Flächen dürfen 1,0 m über Oberkante der angrenzenden Fläche nicht übersteigen. Beträgt der Abstand zwischen Hauptgebäude und öffentlicher Fläche weniger als 3,0 m sind Einfriedungen allgemein unzulässig.

8.2. Zäune an Grenzen zu öffentlichen Flächen sind als mindestens 1/2 blickoffene Stabgitter- oder Holzzäune mit senkrechter Lattung auszuführen. Hecken sind nicht zulässig.

8.3. An Grundstücksgrenzen zu privaten Flächen sind Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Auf die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechts wird hingewiesen.

8.4. An Grenzen zu öffentlichen Flächen sind Sichtblenden unzulässig.

8.5 Erforderliche Stützmauern zur Nivellierung der Baugrundstücke sind bis max. der ½ vorhandenen Höhendifferenz im Grundstück zulässig.

**9. Werbeanlagen**

9.1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stelle der Leistung zulässig.

9.2. Werbeanlgen über 1,0 m² sind genehmigungspflichtig

9.3 Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der Fassade dies erfordert.

9.4. Für jedes Geschäft ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage gestattet. Werbeanlagen sind als Einzelbuchstaben auszuführen.

9.5. Unzulässig sind
- (a) Blink- oder Wechsellichtanlagen
- (b) Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse
- (c) Kastenförmige Werbeanlagen
- (d) Großflächige beklebte oder bemalte Schaufenster
- (e) Werbeanlagen in grellen oder Signalfarben

**10. Entwässerung**

10.1. Das auf Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist soweit wie möglich in Zisternen einzuleiten und als Brauch- und Beregnungswasser zu verwenden.

10.2. Es wird ausdrücklich auf evtl. wildabfließendes Hangwasser hingewiesen. Bei der Ausführungsplanung ist dies zu berücksichtigen und ein entsprechender Fachplaner heranzuziehen. Keller sind auf das wildabfließende Hangwasser hin zu bemessen und dies ist bei sämtlichen Kelleröffnungen zu berücksichtigen.

## Hinweise:

**11. Denkmalschutz**

11.1. Gem. Art.8 (1) Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

11.2. Gem. Art. 8 (2) Bayer. Denkmalschutzgesetz sind aufgefundene Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**12. Leitungsführung**

12.1. Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Den Versorgungsträger sind geeignete Verlegeräume breitzustellen

12.2. Auf vorhandene, der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungen ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen (Vermeidung von Beschädigungen, uneingeschränkte Zugänglichkeit, Anzeige der Bauausführung). Es sind die Leitungsschutzanweisungen der Betreiber zu beachten.

12.3. Zwischen geplanten Gebäuden oder Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutz-abstände von mind. 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der FGSV Nr. 939,Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DWGW, Ausgabe 2013). Andernfalls sind bereits beim Einbau der Leitung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (vgl. DVGW Regelwerk).

**13. Gehölzauswahl**

Zur Artenauswahl wird auf die Auswahlliste des Arbeitskreises der Ständigen Konfe-renz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) und die Liste der von der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau empfohlenen „Stadtbaumarten im Klimawandel" verwiesen.

## VERFAHRENSVERMERKE

A. Der Rat der Gemeinde Wackersdorf hat mit Beschluß Nr. 152/2020 in seiner Sitzung vom 21.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Ortsmitte Wackersdorf" beschlossen. Der Aufstellungsgsbeschluss wurde am 22.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

C. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteilgung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.02.2021 hat in der Zeit vom 22.04.2021 bis 24.05.2021 nach Bekanntmachung vom 12.04.2021 stattgefunden.

D. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.02 2021 hat in der Zeit vom 22.04.2021 bis 24.05.2021 stattgefunden.

E. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB im der Zeit vom 16.08.2021 bis 24.09.2021 mit Schreiben vom 13.08.2021 beteiligt.

F. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.07.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im der Zeit vom 16.08.2021 bis 24.09.2021 nach Bekanntmachung am 13.08.2021 öffentlich ausgelegt.

G. Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 08.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 im der Zeit vom 14.12.21 bis 10.01.2022 beteiligt.

H. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom Entwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im der Zeit vom 14.12.21 bis 10.01.2022 nach Bekanntmachung am 13.12.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

I. Der Rat der Gemeinde Wackersdorf hat mit Beschluss Nr. ................. vom 19.01.2022 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Ortsmitte Wackersdorf" in der Fassung vom 19.01.2022 als Satzung beschlossen.

........................................... Gemeinde Wackersdorf den __.__2022
Thomas Falter
1. Bürgermeister

G. Ausgefertigt

........................................... Gemeinde Wackersdorf den __.__2022
Thomas Falter
1. Bürgermeister

H. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

........................................... Gemeinde Wackersdorf den __.__2022
Thomas Falter
1. Bürgermeister

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab!

# Gemeinde Wackersdorf

**LANDKREIS SCHWANDORF**

## Bebauungsplan "Ortsmitte Wackersdorf"

| | |
|---|---|
| maßstab: 1:1.000 | bearbeitet: Bök |
| datum: 19.01.2022 | Planstand: Satzungsbeschluss |


Bökenbrink Planen & Beraten

Büro für städtebauliche Planung & Beratung
Eckhard Bökenbrink, Stadtplaner SRL / ByAK
Schloßstr. 9 — 90562 Kalchreuth
Info@boekenbrink.com — Tel: 0911 3682572
www.boekenbrink.com — Fax: 0911 3682570